

Neufassung § 20 a IfsG

Ab 01.10.2022 müssen alle Personen ab 18 Jahren mit gewöhnlichem Aufenthalt seit mind. 6 Monaten in der Bundesrepublik Deutschland über einen Impf- oder Genesenennachweis verfügen. (Ausnahme: Kontraindikationen – nicht näher definiert – und Schwangere im ersten Trimester.

Bis 15.05.2022 müssen die Versicherten über ihre Krankenkassen über die Impfpflicht, Beratungs- und Impfangebote informiert werden.

Die zuständige Behörde (Gesundheitsamt) kann anlasslos und sofort vollziehbar für den gesamten öffentlichen Raum die Vorlage eines Lichtbildausweises und des Nachweises Impf-/Genesenennachweises verlangen. Unter 18jährige müssen ebenfalls jederzeit auf Anforderung einen Lichtbildausweis vorlegen.

Es wird ein sog. Vorlageverfahren eingeführt: Unabhängig von den Kontrollen des GesA können die Krankenkassen verlangen, dass die Versicherten ihnen die Impf-/Genesenennachweise vorlegen. Verliert der vorgelegte Nachweis nach dem 01.10.2022 seine Gültigkeit, muss innerhalb eines Monats ein neuer Nachweis vorgelegt werden.

Es wird ein sog. Benachrichtigungsverfahren eingeführt: Die Krankenkassen müssen den Gesundheitsämtern melden, wenn ein Versicherter keinen Impf-/Genesenennachweis vorlegt.

Das BMG wird ermächtigt, ohne Zustimmung des Bundesrates eine Verordnung zu erlassen, die folgendes regeln kann: nähere Ausgestaltung des Vorlage- und des Benachrichtigungsverfahrens, Anforderungen an Kontrollen durch die Krankenkassen, Einrichtung eines Portals zur Vorlage der Bescheinigungen (Impfregister?), technische Umsetzung, Kostenermittlung, Kostenerstattung, Datenverarbeitung.

Die Daten der Versicherten sollen für direkte Impfangebote benutzt werden können. Außerdem sollen die Impfdaten in die elektronische Patientenakte eingestellt werden, wenn Versicherter nicht widerspricht. Wer noch keine ePatAkte hat, für den soll bis 01.11.2022 eine erstellt werden. Außerdem sollen die personenbezogenen Daten in Forschungsdatenzentren (§ 303e, d SGB V) ausgeliefert werden können.

Neueinführung § 20 c IfsG

Jede Person mit gewöhnlichem Aufenthalt im zuständigen Bezirk muss der zuständigen Behörde auf Anforderung den Impf-/Genesenennachweis vorlegen.

Außerdem müssen die Personen, die in Gesundheitseinrichtungen tätig sind, den Gesundheitsämtern einen Impf-/Genesenennachweis vorlegen.

Bei Zweifeln an der Echtheit oder Richtigkeit kann eine ärztliche Untersuchung angeordnet werden. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

Wer weder einen Nachweis vorlegt und/oder die ärztliche Untersuchung ablehnt, kann vom Gesundheitsamt mit einem Betretungsverbot oder einem Tätigkeitsverbot belegt werden (kann=Ermessen). Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

Ab 01.10.2022 übermittelt das Gesundheitsamt die personenbezogenen Daten der Mitarbeiter in Gesundheitseinrichtungen an die Stellen, die für die Vorlage der Impf-/Genesenennachweise für alle Einwohner zuständig sind.

Bevor ein Betretungs-/Tätigkeitsverbot ausgesprochen oder ein Verwaltungszwangsverfahren eingeleitet wird, soll mit angemessener Fristsetzung auf die Möglichkeit der Impfberatung und kostenlosen Schutzimpfung hingewiesen werden. Sobald Nachweis (Impf/Genesen/Ausnahme) erfolgt, sind Betretungs-/Tätigkeitsverbot, Zwangs- oder Bußgeldverfahren mit sofortiger Wirkung einzustellen (§ 20c VI IfsG n.F).

BMG kann ohne Zustimmung des BRates eine Verordnung erlassen, welche die Übermittlung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten regelt.

Neueinführung § 20 e IfsG

Die o.a. Regelungen sind bis 31.12.2023 befristet. Der Bundestag kann die Frist um jeweils bis zu 1 Jahr verlängern.

Die BReg muss die Regelungen quartalsweise evaluieren und dem BTag berichten.

Neueinführung § 22 a IfsG

Definition, was als Impf-, Genesenen- oder Testnachweis gilt:

Impfnachweis: Impfung mit von EU zugelassenen oder äquivalenten Impfstoffen in insgesamt drei Einzelimpfungen. Die letzte Einzelimpfung muss mindestens drei Monate nach der zweiten Einzelimpfung erfolgt sein. Ausnahme: pos. Antikörpertest vor zwei Einzelimpfungen, pos. PCR-Test zwischen 1. und 2. Impfung, pos. PCR-Test nach 2. Impfung mit 28 Tage Zeitablauf. Bis 30.09.2022 gilt man auch mit zwei Impfungen oder einer Impfung + pos. PCR-Test als vollständig geimpft.

Genesenennachweis: Wie bisher – Test muss 28 Tage zurückliegen und gilt höchstens 90 Tage.

Testnachweis: Testung im Inland - CE-gekennzeichneter PCR-Test wie bisher in Testzentren oder am Arbeitsplatz vor Ort. Testung im Ausland – durch dort befugte Stellung, bei Einreise in BRD nicht älter als 48 Stunden.

Die BReg kann ohne Zustimmung BRat eine Verordnung erlassen, die folgendes regelt:

- Intervallzeiten der Impfung (wie lange muss bzw. darf mit der nächsten Impfung gewartet werden),
- Zahl und mögliche Kombinationen der Einzelimpfungen, weitere Impfstoffe,
- Nachweismöglichkeiten und Gültigkeit des Genesenennachweises.

Ferner werden der Anspruch auf digitales Zertifikat sowie die Anforderungen an die Aussteller (Ärzte, Apotheker) geregelt. Ebenso werden digitale Testzertifikate geregelt.

Neueinführung § 54 c IfsG

Werden die Impf-/Genesenennachweise nicht vorgezeigt, kann ein Zwangsgeld verhängt werden. Im Falle der Uneinbringlichkeit des Zwangsgeldes (also nach erfolgloser Pfändung) werden Ersatz- oder Erzwingungshaft ausgeschlossen.

Neueinführung § 73 a IfsG

Sofern ein Bußgeld verhängt wird, ist das Bußgeldverfahren sofort einzustellen, wenn der Nachweis vorgelegt wird. Eine Erzwingungshaft und eine zwangsweise Durchsetzung der Vermögensauskunft erfolgen nicht.

Achtung Termini :

1. Nachweis wird nicht vorgelegt -> Zwangsgeld durch Gesundheitsamt -> Vollstreckung möglich -> aber Erzwingungshaft nicht möglich) – Es kann aber finanziell vollstreckt werden.
2. Nachweis wird nicht vorgelegt -> Bußgeld durch Staatsanwaltschaft -> Vollstreckung möglich (aber keine Erzwingungshaft und kein Zwang zur Abgabe der Eidesstattlichen Versicherung zur Vermögensauskunft) – finanzielle Vollstreckung also schwieriger